

RS OGH 1991/10/18 8Ob604/91, 1Ob151/04v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1991

Norm

EO §294 Abs3 L

Rechtssatz

Dem Drittschuldner ist nach Zustellung des Zahlungsverbot es dem Überweisungsgläubiger gegenüber die Einwendung verwehrt, er hätte nach Zustellung des Zahlungsverbot es eine Befriedigung des Verpflichteten bewirkt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 604/91

Entscheidungstext OGH 18.10.1991 8 Ob 604/91

EvBl 1992/53 S 235 = ÖBA 1992,491 = SZ 64/142 = GesRZ 1992,204 = ecol ex 1992,93 (Reich-Rohrwig-Thiery)

- 1 Ob 151/04v

Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 151/04v

Vgl aber; Beisatz: Jede die Rechte eines betreibenden Gläubigers beeinträchtigende Verfügung ist aber nur relativ, nämlich den betreibenden Gläubigern gegenüber unwirksam, im Verhältnis zum Verpflichteten kann sich der Drittschuldner hingegen sehr wohl auf die verbotswidrige Zahlung berufen, entfaltet diese doch dem Verpflichteten gegenüber schuldbefreiende Wirkung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0004159

Dokumentnummer

JJR_19911018_OGH0002_0080OB00604_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at